Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
Verfügung
Amt für Verkehr

KOPIE

Nr. 6004

vom 11. April 2018

Kontakt: Philip Boller, Sachbearbeiter Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 38, www.afv.zh.ch

Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinien geplante Umfahrung Abschnitt Glatt bis Grafschaftstrasse Genehmigung

Gemeinde **Niederglatt**

Lage
- Geplante Umfahrung Grafschaft, Abschnitt Glatt bis Grafschaftstrasse

Massgebende Unterlagen
- Beschluss des Gemeinderats Niederglatt vom 11. Dezember 2017
- Verkehrsbaulinienplan 1:500
- Erläuternder Bericht

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat Niederglatt hat mit Beschluss vom 11. Dezember 2017 die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3488/1993 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Mit Schreiben vom 13. Februar 2018 ersucht der Gemeinderat um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Mit Beschluss Nr. 3488/1993 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Zürich entlang der geplanten, im kommunalen Richtplan (genehmigt mit RRB Nr. 2906/1982) eingetragenen Umfahrung Grafschaft, Abschnitt Kaiserstuhlstrasse bis Grafschaftstrasse, Verkehrsbaulinien.

Die Gemeinde hat 2004 auf der Parzelle Kat.-Nr. 1467 ein Mehrfamilienhaus bewilligt, das die bestehende Baulinie erheblich überstellt. Gleichzeitig wurde die Revision der Baulinie eingeleitet und wieder sistiert. Damit in absehbarer Zeit die Parzelle Kat.-Nr. 1538 überbaut werden kann, wurde die Sistierung aufgehoben sowie die Revision der Baulinien erneut in Angriff genommen. Mit der vorliegenden Revision sollen die Baulinien dem leicht modifizierten Verlauf der Umfahrung angepasst werden. Gleichzeitig soll die Überbaubarkeit der umliegenden Parzellen verbessert werden.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gemäss Art. 22 Ziffer 8 der Gemeindeordnung vom 29. November 2009 ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien der Gemeinderat zuständig. Die Publikation erfolgte am 15. Dezember 2017. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Dielsdorf vom 23. Januar 2018 liegt bei.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage

An der geplanten Umfahrung Grafschaft, Abschnitt Glatt bis Grafschaftstrasse, sollen die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3488/1993 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt werden. Niveaulinien sind keine betroffen.

Ergebnis der Prüfung

Die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien sichert weiterhin den Verlauf der geplanten Umfahrungsstrasse gemäss kommunalem Verkehrsplan (genehmigt mit RRB Nr. 2906/1982) und ermöglicht die Bebauung umliegender Parzellen.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.

Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

I. Die am 11. Dezember 2017 vom Gemeinderat Niederglatt beschlossene Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der geplanten Umfahrung Grafschaft, Abschnitt Glatt bis Grafschaftstrasse, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt. Niveaulinien sind keine betroffen.

II. Der Gemeinderat Niederglatt wird eingeladen:

- Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.

- Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss des Gemeinderats, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.

- Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.

III. Mitteilung an:

- Gemeinderat Niederglatt inkl.
  - 4 Baulinienpläne mit Genehmigungsvermerk
  - 4 Erläuternde Berichte mit Genehmigungsvermerk
  - 1 Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2017 inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Dielsdorf vom 23. Januar 2018
  - 2 Publikationen

- Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr

Markus Traber, Amtschef